

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1321 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesrechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

A Problem

Zur Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Änderungsrichtlinie) hat das Erfordernis bestanden, Änderungen im Landes-UVP-Gesetz (LUVPG M-V) sowie in weiteren Landesgesetzen und in der Landesverordnung über die federführende Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Zu diesem Zweck hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt.

B Lösung

Der Agrarausschuss hat die an bestimmte Maßgaben gebundene Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen. Diese betreffen die Anpassung von Artikel 4 an den Stand der Rechtsetzung sowie die Aufhebung von Artikel 7 und daraus resultierende Folgeänderungen.

Einvernehmen im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Derzeit der Höhe nach nicht zu spezifizierende Kosten entstehen im Zusammenhang mit der Einführung digitaler Verfahren zur Online-Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der UVP-Pflicht durch die Beschaffung der erforderlichen Hard- und Software sowie die Schulung der damit befassten Mitarbeiter. Da es den Gebietskörperschaften überlassen bleibt, in Abhängigkeit von ihren bestehenden Möglichkeiten eine Online-Veröffentlichung vorzunehmen, kommt ein finanzieller Ausgleich der entstehenden Mehrbelastungen nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht in Betracht. Erst eine Verpflichtung durch den Gesetzgeber hierzu unterläge der Konnexität.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1321 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 4 werden die Wörter „Gesetz vom ... [GVOBl. M-V S. ... (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes in der Landtagsdrucksache 7/788)]“ durch die Wörter „Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331)“ ersetzt.
2. Artikel 7 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 7.
4. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 8, in dem die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt wird.
5. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 9.“

Schwerin, den 24. Mai 2018

Der Agrarausschuss

Elisabeth Aßmann

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Aßmann

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1321 ist während der 26. Landtagsitzung am 14. Dezember 2017 zur federführenden Beratung an den Agrarausschuss sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuss und an den Energieausschuss überwiesen worden.

Während seiner 21. Sitzung am 11. Januar 2018 hat der Agrarausschuss den Beschluss gefasst, auf eine formale Anhörung zu verzichten und stattdessen neben den kommunalen Spitzenverbänden (Landkreistag, Städte- und Gemeindetag) ausgewählte Interessenvertretungen aus den Bereichen „Wirtschaft“ (Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern, IHK Neubrandenburg für die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern) sowie „Umwelt“ (NABU, BUND) um die Abgabe von Stellungnahmen zu bitten.

Da gemäß § 23 Abs. 4 GO LT „den kommunalen Spitzenverbänden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss gegeben werden (soll), wenn der in der Beratung befindliche Gesetzentwurf unmittelbar die Belange von Gemeinden und Landkreisen berührt“, sind der Landkreistag sowie der Städte- und Gemeindetag um Mitteilung gebeten worden,

- a) ob diese auf eine formale Anhörung bestehen oder ob gegebenenfalls eine schriftliche Stellungnahme als hinreichend angesehen wird,
- b) inwieweit Bedenken hinsichtlich der Konnexität gemäß Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehen und
- c) welche über den Gesetzentwurf hinausgehenden Sachverhalte einer Regelung bedürfen.

Während der 27. Sitzung des Agrarausschusses am 24. Mai 2018 sind wesentliche der in den Stellungnahmen geäußerten Kritikpunkte und Anmerkungen erörtert worden. Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Landesregierung hierzu hat der Agrarausschuss der Empfehlung des mitberatenden Energieausschusses folgend einvernehmlich bei einer Enthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfes mit bestimmten Maßgaben beschlossen. Diese betreffen die Anpassung der Landesbauordnung an den Stand der Gesetzgebung (Artikel 4), die Aufhebung von Artikel 7 (infolge der jüngsten Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes) sowie sich daraus ergebende Folgeänderungen.

II. Wesentliche Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens

Der Landkreistag hat mit Schreiben vom 20. März 2018 mitgeteilt, dass ihn seitens der Landkreise keine Hinweise oder Bedenken erreicht hätten, sodass dem Gesetzentwurf zugestimmt werden könne. Des Weiteren ist auf eine formelle Anhörung im Ausschuss verzichtet worden. Hinsichtlich der Konnexität sind keine Bedenken geäußert worden. Der Städte- und Gemeindetag hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen.

BUND und NABU haben grundsätzlich das Vorgehen der Landesregierung begrüßt, neben der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie eine vereinfachte, harmonisierte und anwenderfreundliche Ausgestaltung der Regelung anzustreben.

Während der 27. Sitzung am 24. Mai 2018 sind die Kritikpunkte am Gesetzentwurf der Landesregierung wie folgt zusammengefasst worden.

1. Die Umweltverbände haben in Bezug auf Artikel 1 kritisiert:

- a) das Fehlen konkreter Vorgaben für Katastrophenfälle (§ 1),
- b) die unzureichende Begriffsbestimmung des Schutzgutes „Fläche“ (§ 2),
- c) die fehlende Verpflichtung der Behörden zur Online-Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der UVP-Pflicht (§ 5),
- d) die Umwandlung der bisherigen stringenten Regelung in § 7 Abs. 5 in eine Kann-Bestimmung bei Neuvorhaben,
- e) die Beibehaltung des „Altvorhabenprivilegs“ (§ 8),
- f) die Ausnahmetatbestände der §§ 9 bis 11.

2. Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Stellungnahme klargestellt, dass er selbst weder Träger von Vorhaben noch Träger öffentlicher Belange sei, jedoch seine Mitgliedsunternehmen begleite, wenn diese der UVP-Pflicht unterliegende Investitionen durchführten. Hauptanliegen ist es insgesamt gewesen, den Schutzwert des Bodens „genau herauszustellen“ und dem „Schutzgut“ landwirtschaftliche Fläche im Rahmen der UVP besondere Bedeutung einzuräumen. Der Verband hat sich generell für eine deutliche Reduzierung des Flächenverbrauches ausgesprochen. Kritisiert werde, dass oftmals die landwirtschaftlich hochwertigsten Flächen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft herangezogen würden. Er hat eine Klärung angeregt, welcher „Schutzwert“ landwirtschaftlichen Flächen gegenüber anderweitigen Nutzungen eingeräumt werden sollte.

Von der berufsständischen Interessenvertretung ist gefordert worden:

- a) anstelle einer Errichtung von Gebäuden im Außenbereich die Innenentwicklung/Baulückenschließung zu forcieren,
- b) das „Flächenrecycling“/Entsiegelung von Flächen zu verstärken,
- c) die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen flexibel und flächenneutral durchzuführen,
- d) landwirtschaftliche Flächen analog zum Wald gesetzlich zu schützen.

3. Als Vertreter der Wirtschaft hat die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern (vertreten durch die IHK Neubrandenburg) den Ansatz der Landesregierung unterstützt, bei dem Gesetzentwurf nicht über das EU-Recht hinauszugehen, sondern dessen Bestimmungen deckungsgleich umzusetzen. Die Kammer habe es als essentiell angesehen, im Interesse einfacher und transparenter Verfahren bei der Umsetzung von EU-Recht auf ergänzende bundes- oder landesspezifische Regelungen zu verzichten. Weiter ist begrüßt worden, dass bei Verfahren in Zuständigkeit des Landes eine Online-Beteiligung über das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) erfolgen solle.

Zu § 7 Abs. 6 hat die IHK kritisiert, dass es bei Fristüberschreitungen seitens der zuständigen Behörden keinerlei Rechtsfolgen (z. B. Genehmigungsfiktion: Bei Fristüberschreitung gilt die Maßnahme als genehmigt.) gebe.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 30. Sitzung am 1. März 2018 abschließend beraten. Aus finanzpolitischer Sicht hat er mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der BMV einvernehmlich beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

2. Energieausschuss

Vom Energieausschuss ist während seiner 27. Sitzung am 28. Februar 2018 einstimmig beschlossen worden, dem federführenden Ausschuss die Annahme der ausschussrelevanten Teile des Gesetzentwurfes mit nachstehenden Maßgaben zu empfehlen:

1. In Artikel 4 werden die Wörter „Gesetz vom ... [GVOBl M-V S. ... (einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes in der Landtagsdrucksache 7/788)] durch die Wörter „Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331) ersetzt.
2. Artikel 7 wird aufgehoben, woraus sich Folgeänderungen bei der Nummerierung sowie der Bezugnahme ergeben.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Während der 27. Sitzung des Agrarausschusses am 24. Mai 2018 ist seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt dessen Position zu den im Stellungnahmeverfahren geäußerten Kritikpunkten dargelegt worden:

Zu Ziffer 1 a) Anwendung des Gesetzes bei Katastrophenfällen (§ 1)

Die genannte Bestimmung sei eine „große Hilfestellung und Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten des LUVPG“. Die Formulierung stelle ausdrücklich auf die „zeitliche Nähe“ der Umsetzung eines Vorhabens zum Eintritt des Katastrophenfalls ab. In der Begründung zum Gesetzentwurf sei der Begriff „zeitnah“ mit dem Wort „akut“ gefasst worden. Dieser Begriff solle deutlich machen, dass eine gegenwärtige und noch andauernde Gefahr vorhanden sei. Man habe sich außer Stande gesehen, eine treffendere Formulierung zu finden, zumal es bei jedem Katastrophenfall auf die konkreten Bedingungen vor Ort ankomme.

Zu berücksichtigende Aspekte seien dabei der Umfang der Havarie sowie deren Berührungspunkte zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Es könne durchaus der Fall eintreten, dass gar keine Ausnahme zuzulassen sei. Wollte man möglichst viele der denkbaren Fälle im Gesetz regeln, so führte das zu einer Einschränkung der Möglichkeiten vor Ort. Insofern sei man davon ausgegangen, dass die jeweils zuständige Behörde ihr Auswahl-Ermessen auch fehlerfrei ausübe. Es sei nicht in das Belieben der Verwaltung gestellt, sondern sie sei bei ihrer Abwägung der Belastungen im Katastrophenfall sowie des Schutzes der Natur im Rahmen einer UVP an die Verhältnisse vor Ort gebunden. Es sei die Zielstellung gewesen, den Ausnahmefall zeitlich so klein wie möglich zu halten.

Zu Ziffer 1 b) Begriffsbestimmung des Schutzgutes „Fläche“ (§ 2)

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Fläche“ sei nach dem bislang geltenden UVP-Recht als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“, und zwar im Zusammenhang mit dem Flächenverbrauch, verwendet worden. Insofern hingen „Boden“ und „Fläche“ zusammen, was allerdings auch wieder von der konkreten Situation vor Ort abhängig sei. Es sei davon auszugehen, dass im Rahmen des behördlichen Ermessens (unter Berücksichtigung des Verbots eines Ermessens Fehlgebrauches) vor Ort eine sinnvolle Entscheidung getroffen werden könne. Dem liege die Absicht zugrunde, eine zwischen allen Beteiligten möglichst einvernehmliche Grundregelung vorzunehmen. Man habe bedauerlicherweise keine Formulierung gefunden, die den Begriff „Fläche“ handhabbarer mache.

Seitens der Fraktion DIE LINKE ist dem dahingehend beigeplant worden, dass Fläche mehr sei als nur Oberfläche. Bei der Definition müsse auch als dritte Dimension die Tiefe - z. B. die dem Bergrecht unterliegenden unter der Erdoberfläche befindlichen Roststoffe - Berücksichtigung finden. Wollte man beispielsweise eine meliorative Tiefenlockerung des Bodens (Rigolen) mit mehr als 50 cm Tiefe durchführen, so falle das schon unter das Bergrecht. Ihrer Ansicht nach sei es nicht sachgerecht, von Fläche zu reden, wenn es sich um einen Bodenkörper handle. Vielmehr handle es sich um einen flächenbezogenen Körper.

Zu Ziffer 1 c) die fehlende Verpflichtung der Behörden zur Online-Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der UVP-Pflicht (§ 5)

Der Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt hat ausgeführt, dass im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Gesetzes beim LUNG das zentrale Umweltportal installiert worden sei. Dabei sei deutlich geworden, dass dessen Nutzung für alle Beteiligten keineswegs einfach sei. Neben der Beschaffung entsprechender Hard- und Software bedürfe es auch einer Ausbildung der Anwender. Einige der in das LUVPG eingeführten Regelungen seien Bestandteil des Bundesrechts, das jedoch keine Pflicht zur Nutzung des Online-Portals vorsehe, sondern lediglich die Schaffung der Möglichkeit. In einer ersten Stufe der Entwicklung werde dafür gesorgt, dass es überhaupt eine Option gebe, bestimmte Dokumente digital einsehen zu können. Dazu sei es erforderlich, die nötigen Rechnerprogramme überall zu installieren und die Nutzer entsprechend auszubilden. Das Ministerium vertrete die Auffassung, dass gegenwärtig noch nicht der Stand erreicht sei, der es allen Interessenten ermögliche, im Rahmen laufender Verfahren die Dokumenteneinsicht wahrzunehmen. Man habe es in das Ermessen der Behörden oder Gebietskörperschaften gestellt, selbst zu entscheiden, wie die Informationen zur Verfügung gestellt würden.

Angesichts des derzeitigen Entwicklungsstandes digitaler Medien sei von einer Verpflichtung zur Nutzung des Online-Portals abgesehen worden. Das schließe jedoch nicht aus, dass diese bei weiterem Fortschreiten der Digitalisierung zur Pflicht werde.

Auf die Nachfrage aus der Fraktion der SPD ist mitgeteilt worden, dass alle Online-Unterlagen auch in Papierform verfügbar seien. Eine Fristsetzung müsse im Kontext des weiteren Verlaufs der Digitalisierung oder Umsetzung des Digitalisierungsprogramms der Landesregierung betrachtet werden. Anstelle einer Fristsetzung wäre es auch möglich, eine Evaluierung vorzunehmen, inwieweit eine ausschließlich digitale Option möglich sei.

Auf den Einwurf aus der Fraktion DIE LINKE, die Landesregierung habe die Verantwortung für die Digitalisierung auf die Landkreise und kreisfreien Städte abgewälzt, hat der Vertreter des Ministeriums richtiggestellt, dass es sich aus der Sicht der Landesregierung nicht um das Abwälzen einer Verantwortung, sondern um die Zubilligung von Gestaltungsmöglichkeiten handle. Die Kreise wüssten am besten, was für sie machbar sei und was sie leisten könnten. Weil das Land nicht wisse, wie die Möglichkeiten der einzelnen Landkreise ausgestaltet seien, wolle man sie nicht in Zugzwang bringen, etwas leisten zu müssen, wozu sie möglicherweise nicht in der Lage seien.

Zu der Frage aus der Fraktion der SPD, inwieweit eine gesetzliche Verpflichtung der Landkreise zur digitalen Bekanntmachung unter die Bestimmungen der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Konnexität (Artikel 72 Abs. 3: finanzieller Ausgleich von den Körperschaften entstehenden Mehrbelastungen) fiele, hat der Vertreter des Ministeriums erklärt, dass durch die Einführung digitaler Verfahren (Beschaffung von Hard- und Software, Schulung der Mitarbeiter) Kosten entstünden. Eine Verpflichtung zur Einführung eines Online-Verfahrens unterläge der Konnexität, der Hinweis auf eine optimale Nutzung jedoch nicht.

Die Fraktion DIE LINKE hat dem entgegengehalten, dass die Drucklegung von Kartenmaterial heute dessen digitale Existenz voraussetze: In der Regel seien Karten als PDF-Datei in den dafür vorgesehenen Datenbanken abgespeichert. Vor diesem Hintergrund müsse man nichts Neues mehr erfinden. Ihrer Auffassung nach führe ein Abwälzen auf die Landkreise eher zu einer Verhinderung der digitalen Bekanntmachung.

Der Vertreter des Ministeriums hat betont, dass man ausgehend vom vorhandenen Kenntnisstand sowie von den beigezogenen Informationen versucht habe, eine sinnhafte Entscheidung innerhalb des Ressorts zu treffen. Möglicherweise werde die Dynamik der Entwicklung dazu führen, dass der im Gesetzestext gefasste aktuelle Sachstand schnell überholt sein werde. Gleichwohl hoffe man, mit dem Entwurfstext dem Grunde nach der Entwicklung gerecht geworden zu sein.

Zu Ziffer 1 d) Umwandlung der zwingenden Berücksichtigung von Schwellenwerten nach § 3 LUVPG M-V in eine Kann-Bestimmung (§ 7 Abs. 5)

Das Ministerium sei zu der Auffassung gelangt, die Schwellenwerte im Interesse der Verfahrensbeschleunigung nicht zwingend anzuwenden. Der Gesetzesvollzug der zurückliegenden Jahre habe gezeigt, dass die Prüfung auf der Grundlage der gesetzlichen Verpflichtung in über 90 % der Vorhaben nicht mehr als ausschlaggebender Punkt erforderlich gewesen sei.

Eine Kann-Bestimmung habe jedoch keine Beliebigkeit zur Folge, sondern erfordere die Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort. Diese setze eine Abwägung voraus, die dazu führen könne, dass im Zuge der Bearbeitung eine Ermessensreduzierung auf null eintreten könne, die den Charakter einer zwingenden Regelung trage.

Zu Ziffer 1 e) Altvorhabenprivileg (§ 8)

Die Privilegierung von Altvorhaben sei seit Jahrzehnten ein Streitthema, das bei der Novellierung der UVP-Gesetze verschiedener Bundesländer und des Bundes immer wieder eine Rolle gespielt habe. Dem Grundgedanken des Bestandsschutzes folgend habe man bei der zurückliegenden Novellierung des LUVPG M-V wortgleich die Bestimmungen zum Altvorhabenprivileg übernommen. Da Altvorhaben durch die in den „Mutter-UVP-Richtlinien“ (Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 27. Juni 1985; Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG vom 14. März 1997) normierten Umsetzungsfristen zeitlich klar definiert seien, kämen keine neuen mehr hinzu. Intention dieser Verfahrensweise sei, dass Vorhabenträger, die bereits mit der Umsetzung einer Investition begonnen hätten, und über die noch keine Entscheidung getroffen worden sei, innerhalb der Umsetzungsfrist - in der anders als bei Verordnungen die Richtlinie nicht unmittelbar gelte - Vertrauensschutz genießen. Der Bestandsschutz für diese Altvorhaben sei deshalb aus verfassungsrechtlichen Gründen auch weiter zu gewährleisten. Die Umsetzungsfristen hätten gemäß Richtlinie 85/337/EWG bis Juni 1988 sowie gemäß Richtlinie 97/11/EG bis März 1999 gegolten. Nach diesen Stichtagen habe es keine neuen Altvorhaben mehr geben können.

Zu Ziffer 3 Fristsetzung für die Entscheidung der Behörde nach § 7 Abs. 6

Der Gesetzentwurf bestimme, dass „... die zuständige Behörde ... die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben (treffe).“ Es sei gefordert worden, den Terminus „zügig“ in „unverzüglich“ zu ändern, dessen Legaldefinition nach dem BGB „ohne schuldhaftes Zögern“ sei. Zwar sei dieses Ansinnen nachzuvollziehen, doch sei der Zeitraum mit dem Nachsatz „und spätestens (nach) sechs Wochen“ präzisiert worden, was der zur Bearbeitung des Vorhabens benötigten Zeit Rechnung trage. Eine Änderung wäre hier nicht wirklich logisch: Die Zeitangaben „unverzüglich“ und „spätestens nach sechs Wochen“ schlossen einander aus. Auch sei allgemein kaum einzuschätzen, was unter konkreten Bedingungen „schuldhaft“ sei. Es ist unterstrichen worden, dass der Vorhabenträger sich auf einen bestimmten zeitlichen Rahmen verlassen können müsse. Er bewerte den Begriff „zügig“ angesichts der Belastung der Mitarbeiter oder der Komplexität der Vorhaben als eine Aufforderung an die handelnden Behörden, nach Möglichkeit noch schneller zu einem Ergebnis zu gelangen.

Zu dem von der IHK gerügten Fehlen einer Sanktionsmöglichkeit gegenüber einer säumigen Behörde ist ausgeführt worden, dass die im Standardöffnungsgesetz vorgesehene Option einer Genehmigungsfiktion im Widerspruch zum Charakter der UVP stehe. In diesem Verfahren sei zu prüfen, inwieweit im Interesse der Natur/Umwelt eine Einschränkung der freien und sofortigen Umsetzung eines Vorhabens erfolgen müsse oder an welche Auflagen die Entscheidung zu knüpfen sei. Das führe zwingend dazu, dass eine Prüfung vorgenommen werden müsse.

Deshalb komme aus inhaltlichen Gründen eine Genehmigungsfiktion nicht infrage. Diese könnte unter Umständen dazu führen, dass eine Entscheidung getroffen werde, die nicht im Interesse des Schutzes der Umwelt/Natur und damit des Gesetzgebers sei. Bei einer Überschreitung der 6-Wochen-Frist hätten Vorhabenträger die Möglichkeit, gegen die Behörde bei dem zuständigen Gericht eine Untätigkeitsklage zu erheben. Da die mit den UVP-pflichtigen Vorhaben verbundenen Streitwerte in der Regel nicht unerheblich seien, seien die Behörden schon aus Gründen der sparsamen Haushaltsführung gehalten, die Feststellung innerhalb der geltenden Frist zu treffen. Die Behörden seien aus Sicht des Ministeriums schon mit der 6-Wochen-Frist hinreichend unter Druck gesetzt. In dieser Zeitspanne sei andererseits aber auch eine realistische Prüfungsdurchführung möglich.

Ausgehend davon hat der Agrarausschuss bei Abwesenheit der Fraktion BMV beschlossen, die Bestimmungen des Gesetzentwurfes wie folgt anzunehmen:

1. die unveränderten Artikel 1 und 5 einvernehmlich bei einer Enthaltung der Fraktion der AfD,
2. die ebenfalls unveränderten Artikel 2, 3 und 6 sowie die Aufhebung von Artikel 7 einstimmig,
3. den entsprechend der Empfehlung des Energieausschusses geänderten Artikel 4 einstimmig (Die Änderung selbst ist einvernehmlich bei einer Enthaltung der Fraktion der AfD beschlossen worden.),
4. die aus der Aufhebung von Artikel 7 resultierende Folgeänderung der Nummerierung bei den Artikeln 8 und 10 einstimmig,
5. die aus der Aufhebung von Artikel 7 resultierende Folgeänderung der Nummerierung sowie der Bezug bei Artikel 9 einstimmig.

Schwerin, den 24. Mai 2018

Elisabeth Aßmann
Berichterstatterin